

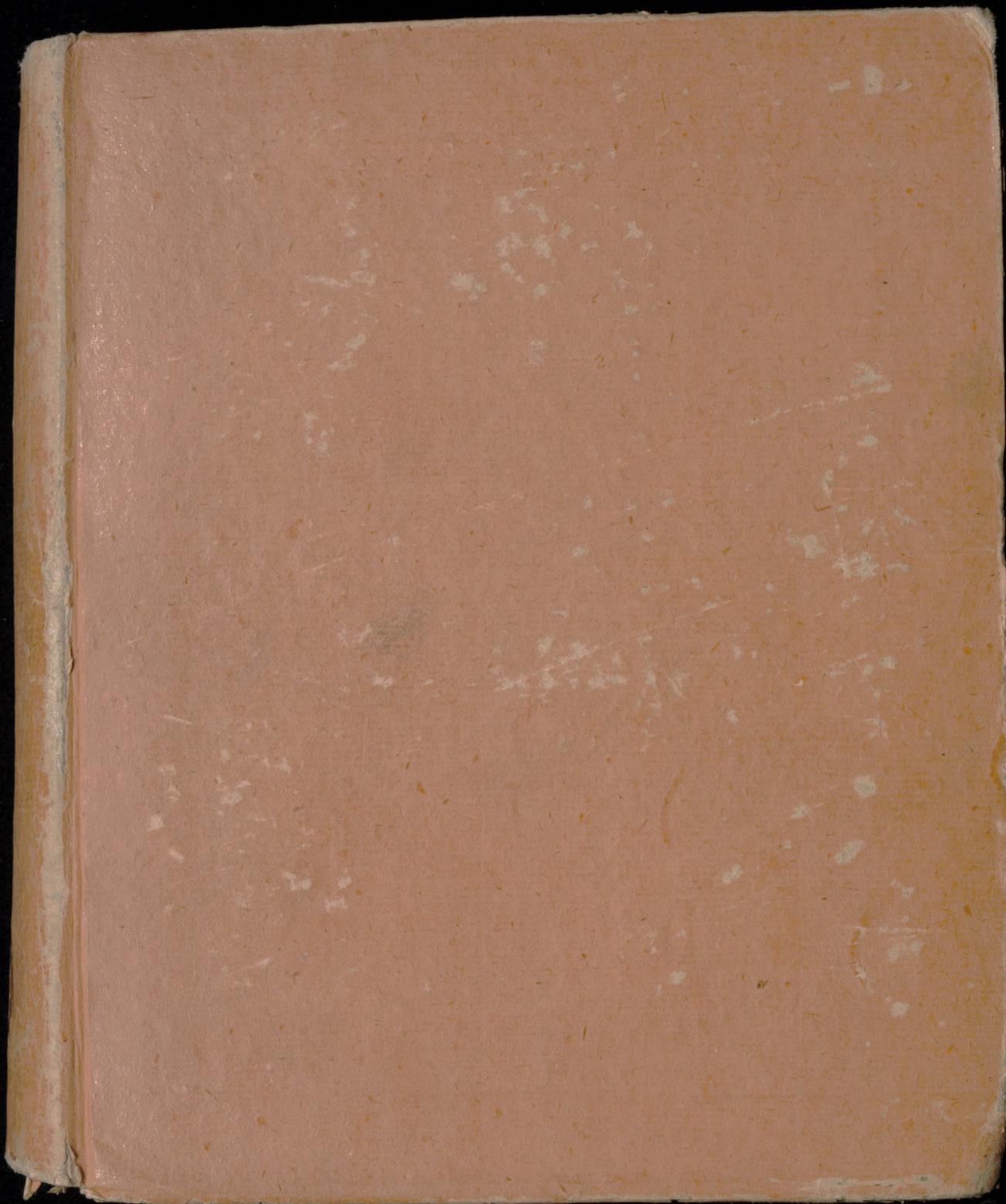
**Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Christian Ludewigs Dienst-
Ordnung, 1753. : [Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Jun. 1753.]**

[Schwerin], [1753]

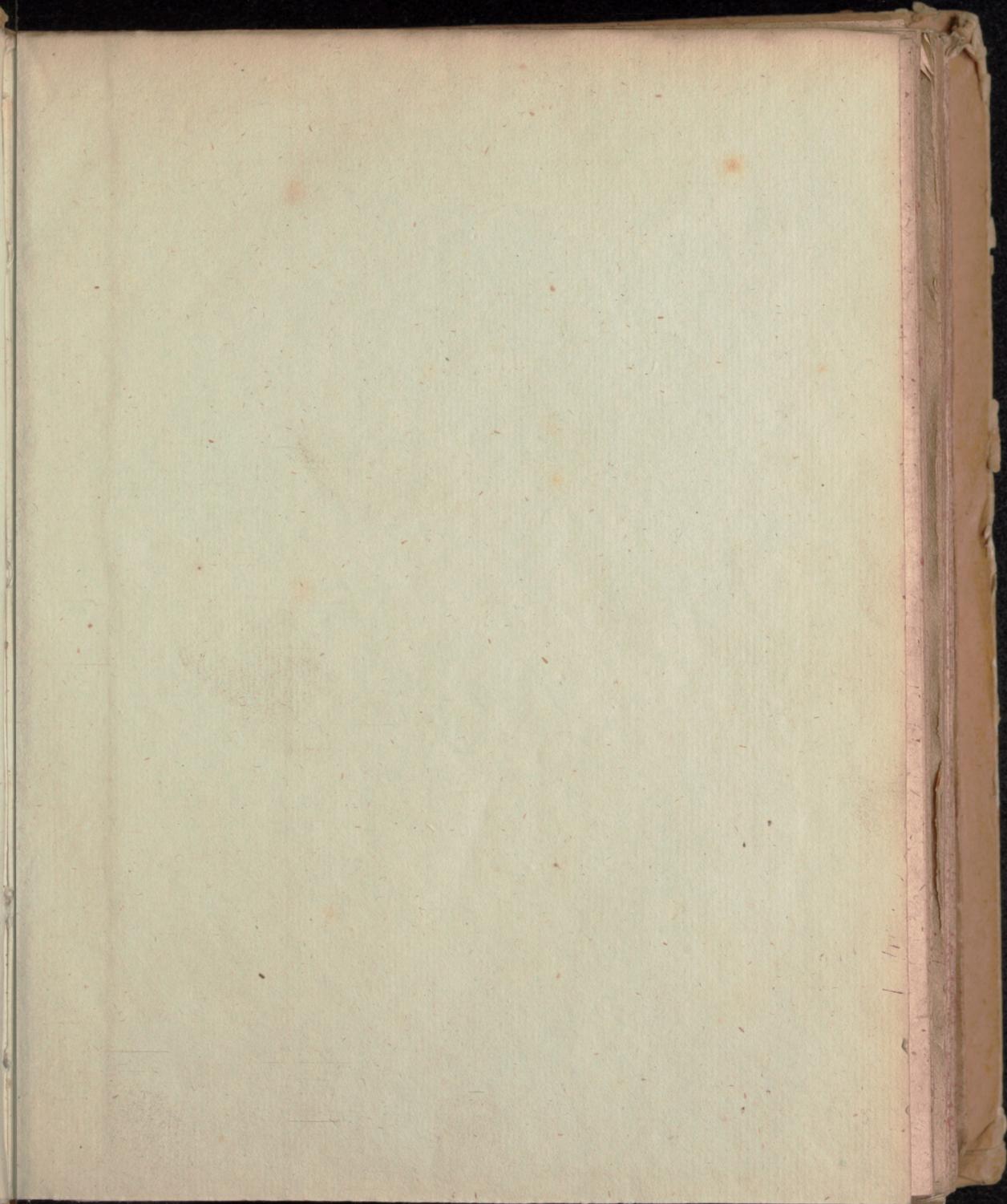
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828752265>

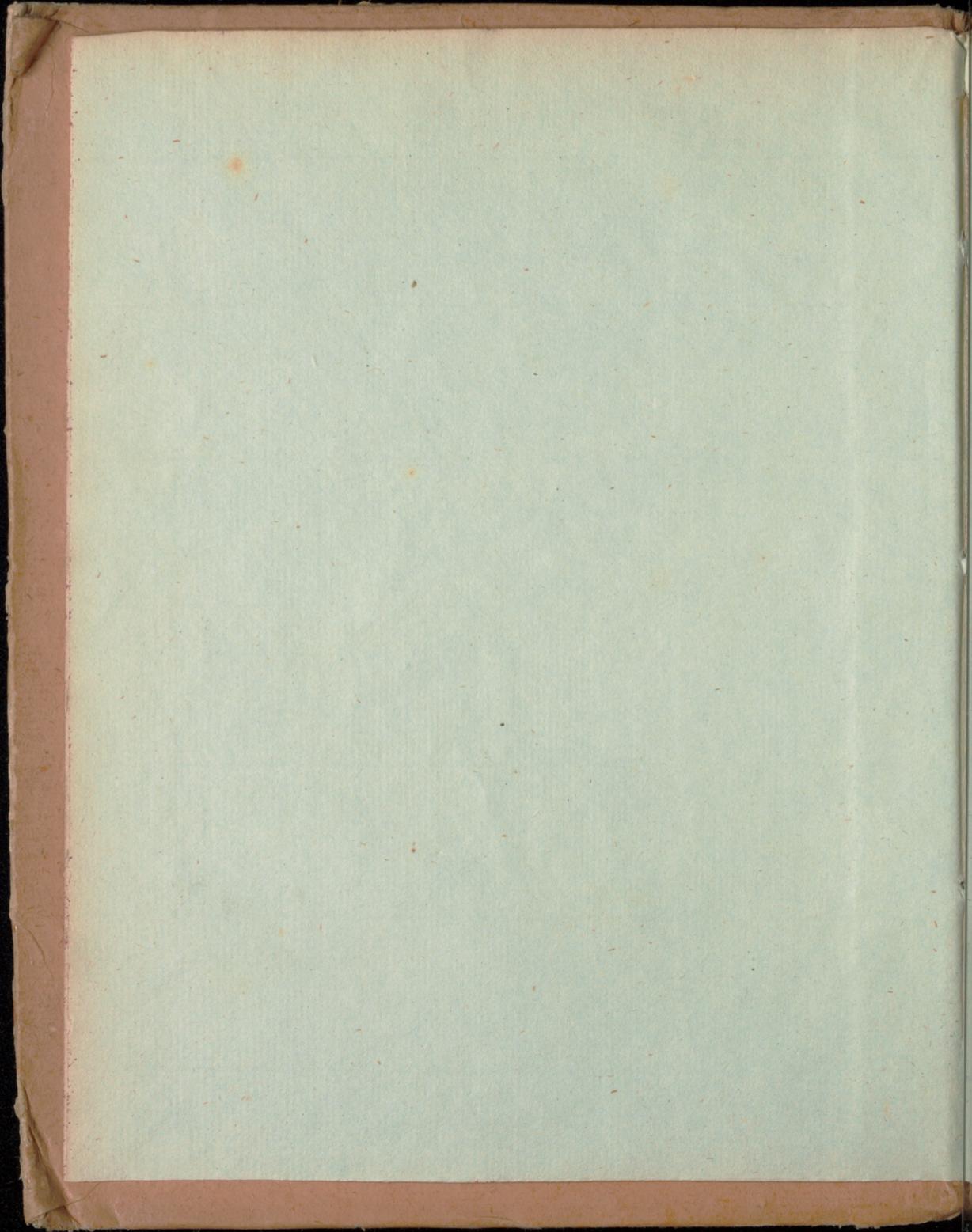
Druck Freier  Zugang

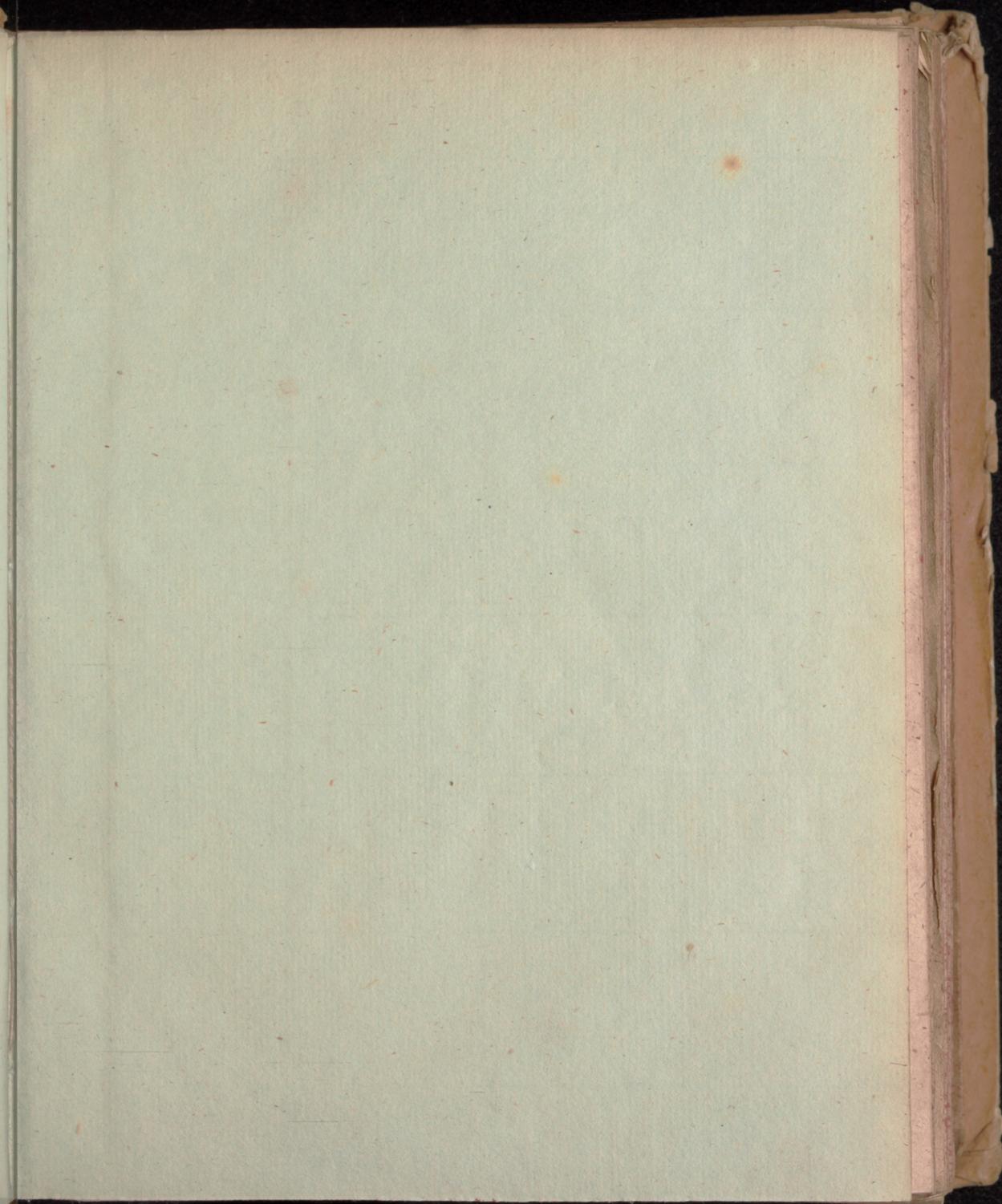


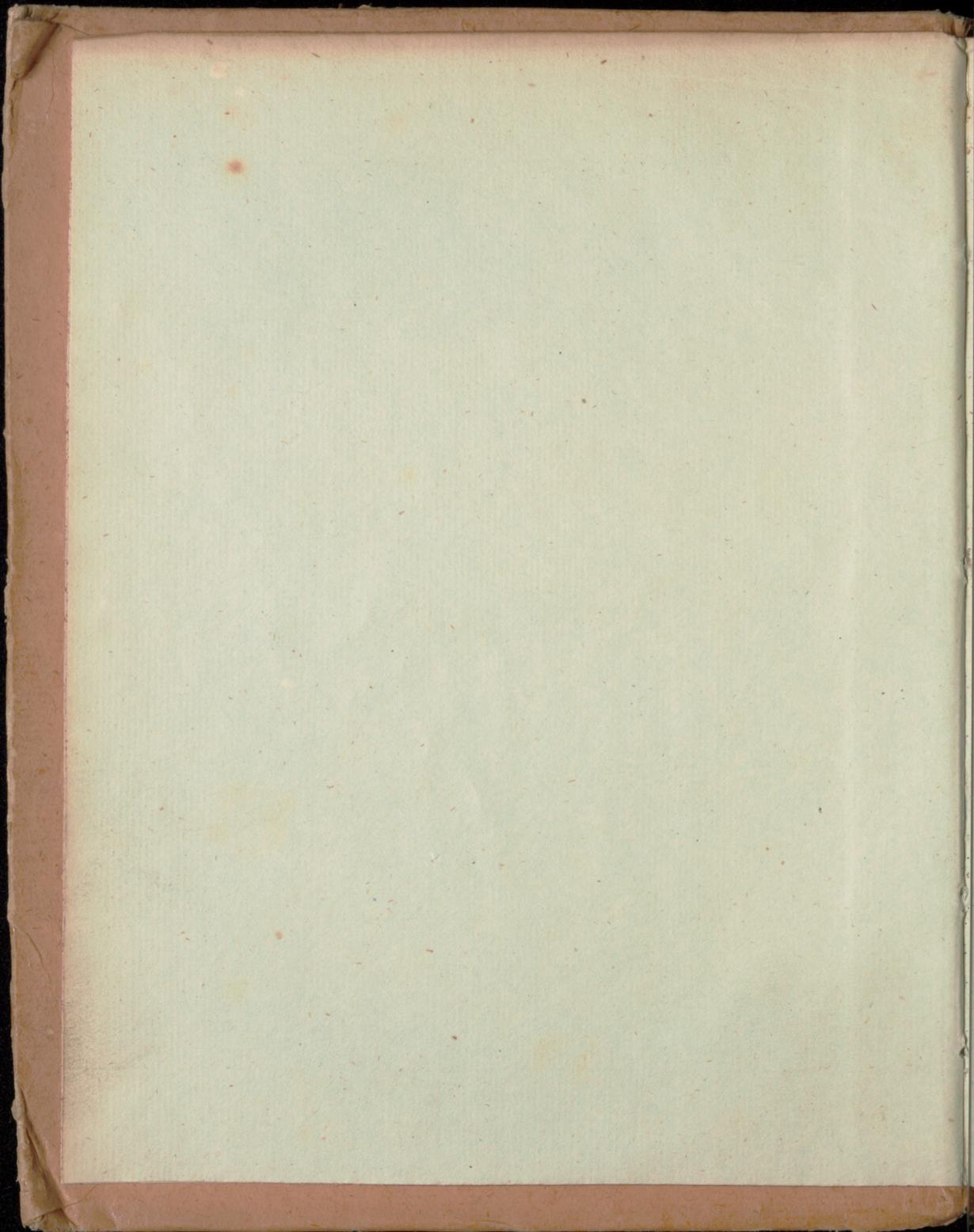


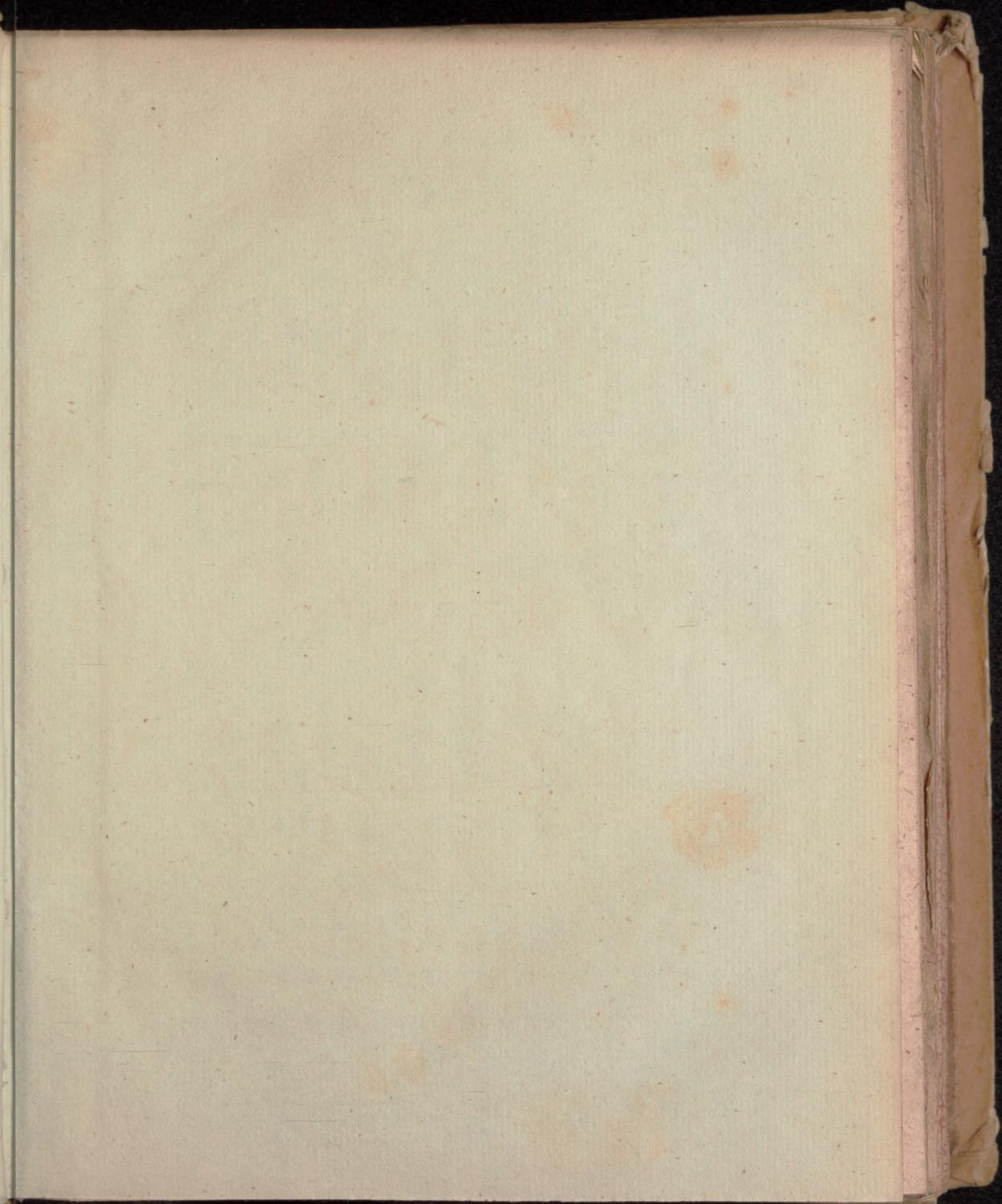
N. e. - 101. (6.)
Phil - 101. (6.)

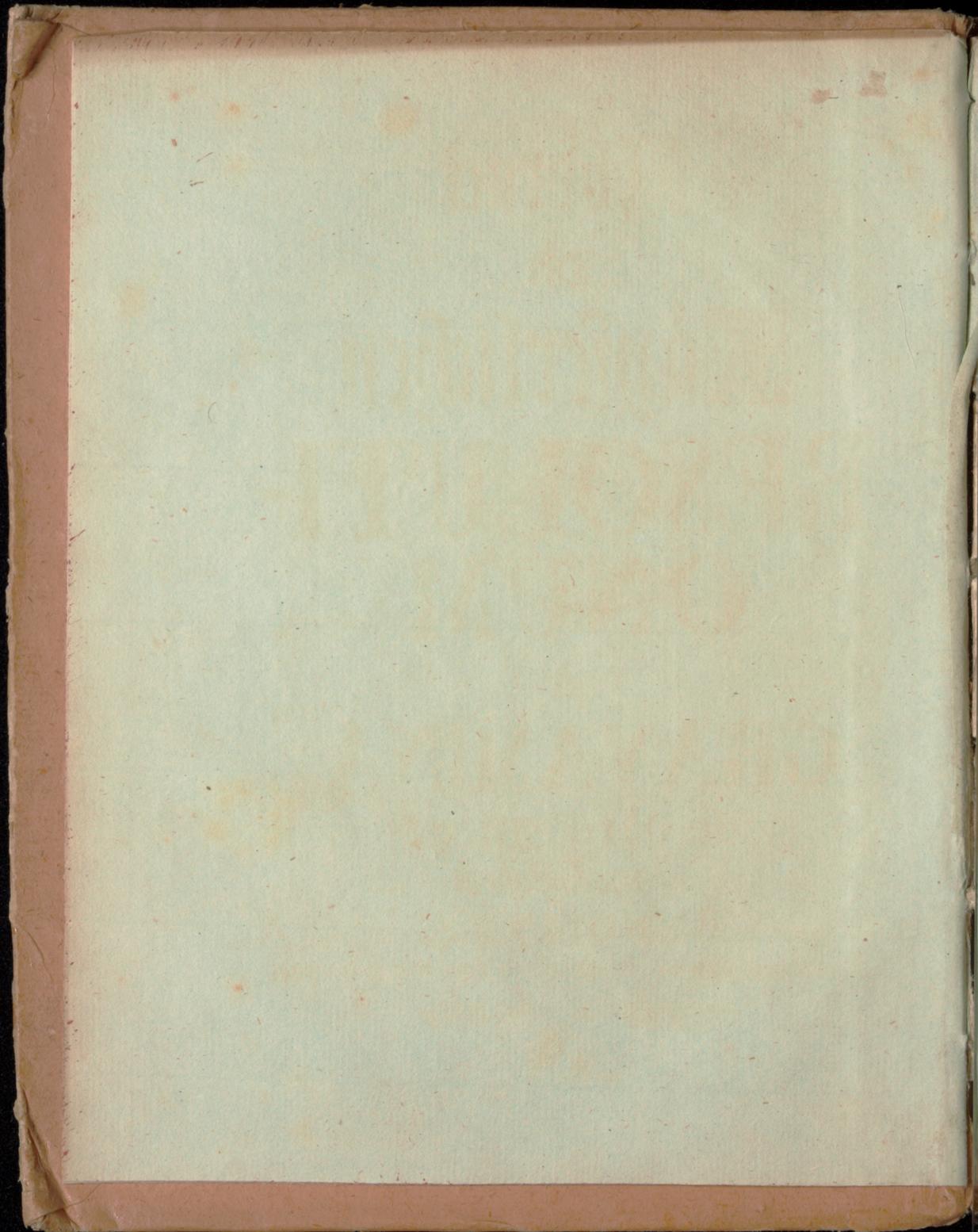












~~111~~

23

Des
 Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
 H e r r n
 Christian Ludewigs
 Dienst-Ordnung,

1753.

Universitäts
 Bibliothek
 Rostock

1753
 1753
 1753

Wir Von Gottes Gnaden,
Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Süßen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Pächtern auch Unterthanen und überhaupt allen Eingefessenen in Unsern Domainen hiemit zu wissen, daß Wir in Erwägung der mancherley Unordnungen, welche bey dem Dienstwesen in Unsern Domainen zum merklichen Schaden und Nachtheil Unserer Cammer eine zeither eingerissen, gegenwärtige Dienst-Ordnung vestgesetzt und publiciret haben.

Setzen, ordnen, und befehlen solchemnach hiemit gnädigst und wollen:

I.

Daß alle und jede, den Pacht-Höfen in Unsern Domainen, nach dem Anschlage und Contract zum Dienst zugelegte Unterthanen, allemahl zu rechter Tages-Zeit, nemlich von Marien-Berkündigung bis Martini, des Morgens um sieben Uhr, von Martini aber bis wieder um Marien-Berkündigung um acht Uhr, und in der Erndte Morgens um sechs Uhr

Uhr zu Hofe kommen, und da, wo sie bestellet sind, auf dem Acker oder bey der Arbeit seyn, ferner in der Erndte des Morgens um neun Uhr zum Früh-Stücken, oder so genannten hohen Impt nicht mehr als eine halbe Stunde, zum Mittage eine Stunde, und des Nachmittags und zwar um fünf Uhr zum Besper-Brodts auch nur eine halbe Stunde von der Arbeit abbrechen, und nächsther selbige zur Sommer-Zeit bis um 7 Uhr, in der Erndte bis zum Sonnens-Untergange, und im Winter bis zur Abend-Dämme-rung, es sey in Spann- oder Hand-Diensten, treu, fleißig, und unsträflich verrichten sollen. Würden aber entweder die Hauswirthe selbst, oder die Knechte, Mägde, und Dienstjungen, dagegen handeln, die bestimmte Stunde verabsäumen, oder unfleißig und un-tüchtig arbeiten, oder auch sonst ein widerseztlich Be-tragen beweisen: So soll, wann der Hauswirth selbst in einem oder andern Stücke es verbrochen hat, der-selbe jedesmahl in acht Schillinge, ein Dienst-Bote aber für jedesmahligen Uebertretungs- oder Ungehör-sams-Fall in sechs Schillinge unabittliche Strafe verfallen, und der Pächter durch Imploration beyhm Amte, oder allenfals, wenn demselben der Contract solches zuschreibet, selbst befugt seyn, jene Strafe bey-zutreiben. Damit aber

II.

In Ansehung der igt vorgeschriebenen Dienst-Stunden keine Irrung entstehe: So fügen wir noch diese Erläuterung hinzu, daß, wenn auffser der Ernd-te, zwischen Marien und Martini die Sonne vor

7 Uhr untergehet, zur Sonnen-Untergang Feyer/Abend
seyn, dagegen aber auch in der Sommer-Korn oder
Gerst- und Haber-Erndte, der Hofedienst nach Son-
nen-Untergang, und insbesondere zum Binden, so lan-
ge es die Umstände erfordern, dauern soll. Würde

III.

In der Erndte regenhaftes Wetter einfallen, so
soll dem Pächter frey stehen, nach seinem Gutfinden,
und wie es die Umstände erfordern, die Hofe-Dienste
zu anderweitiger Arbeit zu gebrauchen, die Untertha-
nen aber haben sich bey harter Ahndung nicht zu
unterfangen, ihm darunter etwas vorzuschreiben, oder
sich dabey widersetzlich zu bezeigen. Damit es auch

IV.

Ueber die zum Speisen und zur Ruhe verstat-
tete Stunden keinen Streit gebe: So soll der Päch-
ter allemahl bey der Arbeit, und wo die Dienste
verrichtet werden, ein richtiges, zuvor bey den Aemtern
untersuchtes und als zuverlässig mit dem Amts-Sie-
gel beglaubt gemachtes Stunden-Glaß halten, auch
den Unterthanen frey bleiben, dergleichen Stunden-
Gläser bey sich zu haben.

V.

Befehlen Wir Unseren Unterthanen hiemit nach-
drücklichst, daß sie allemal tüchtige und der Arbeit
gewachsene Leute zum Dienst schicken; im wiedrigen
dem Pächter frey stehen soll, die untüchtigen Dienst-
boten nicht allein zurück zu weisen, sondern auch die
baare Erstattung des dadurch verjäumten Dienstes
Anschlag-

Anschlagmäßig von dem Hauswirth, entweder durch Hülfe des Amtes zu begehren, oder daforne im Contract die Conservation, und der damit verknüpfte völlige Dienstzwang verschrieben ist, selbst bezutreiben.

VI.

Sollen die Hofedienste den Pensionarien, oder in ihrer Abwesenheit den Schreibern, Boigten, oder wem sonst die Aussicht anbefohlen ist, ohne die geringste Widerspenstigkeit, gehorsame Folge leisten; altermassen Wir, wenn der Pensionarius durch Ausübung des ihm freigelassenen Dienstzwangs dergleichen Ungehorsam und Muthwillen hinlänglich abzustellen nicht vermögend wäre, und er deshalb Beschwerde führen würde, gegen die Widerspenstige, mit Verurtheilung zum Gefängniß, Karren-Schieben, oder mit anderer noch härteren Ahndung wollen verfahren lassen.

Wiewohl auch ihnen den Unterthanen frey bleibt, wenn sie auf dem Hofe/Dienst, und bey der Arbeit unzeitig gedruckt, und beschweret werden, oder sonst zu hart mit ihnen verfahren wird, entweder bey dem Amte, oder auch bey Unserer Herzogl. Cammer sich deshalb zu melden, da dann nach Umständen Untersuchung angeordnet, und bey befundenem Grund ihrer Beschwerden dagegen gerechteste Verordnung ergehen soll.
Wann

VII.

Ausser der Erndte mit der Spannung gedienet wird: So sollen zwar zur Ausruh- und Fütterung des Viehes zu Mittage zwo Stunden verstattet seyn, diejenigen aber,

welche dabey den Handdienst verrichten, haben zu Mit-
tage nicht mehr als eine Stunde frey, und müssen in der
zwothen Stunde auf des Pächters Befehl und Anweisung
zu anderer Arbeit sich unweigerlich gebrauchen lassen. Und
da auch

VIII.

Ben solchen Spanndiensten bisher darunter eine
merkliche Unordnung vorgegangen ist, daß die Geräth-
schaften nicht nach der Maasse und Grösse, wie sie seyn
sollen, von den Unterthanen gehalten werden, mithin auch
die regulirten Dienste damit nicht gehörig verrichtet wer-
den können: So verordnen Wir hiemit, daß ein jeder Un-
terthan von nun an, die bisherigen kleinen und untaugli-
chen Wagen, und Dienst-Geräthe, entweder ganz ab-
schaffen oder ändern, und nach beschriebenermassen einrich-
ten sollen. Dem zufolge sollen an den Orten, wo die Geräth-
schafte nicht schon vorhin die hier vorgeschriebene, oder
wohl gar bessere, alle Wege beyzubehaltende Maasse und
Proportion haben, die Erndte-Wagens von einem Scha-
mel bis zum andern neun Fuß, oder 4 ein halb Elle, die
Leitern dazu sechszehn Fuß oder acht Elle lang, und in
den Sprossen zwischen den Bäumen 2 ein halb Fuß hoch,
die Rungen-Löcher in den Schameln aber einen guten Fuß
von einander seyn, auch die Leitern oben in Lünstacken
hängen; ferner sollen die Mistwagen zwischen den beyden
Achsen, den Hau, Langwagen, und Schweeckspäne mit-
gerechnet, drey und eine viertel Elle halten, und die Run-
gen-Löcher im Schamel ebenfalls einen Fuß von einander
stehen; die Leitern sollen 5 drey viertel Elle lang, und ei-
ne Elle hoch, die Flecken aber 3 viertel Elle hoch seyn; die
Län-

Länge der Egge-Balken soll 2 ein viertel Elle, die Breite
1 ein viertel Elle halten, die Egge aber 4 Balken, und je-
der Balke 8 Zinnen haben. Endlich sollen auch die Haack-
und Pflug-Eisen von gehöriger Hauswirthlichen Größe
und Beschaffenheit, die kleinen untauglichen aber hierdurch
gänzlich abgestellet seyn. So viel

IX.

Insbefondere das Mehen betrifft, müssen sämtliche
dazu bestellte Unterthanen schlechterdings den Hofmeher
folgen, solchergestalt, daß das Schwat allemahl sechs
Fuß breit sey, und der Stoppel, so kurz als immer möglich
gerathe.

X.

In Ansehung des Einfahrens in der Erndte bleibt es
fernerweit dabey, wie es bisher an jeglichem Orte gebräuch-
lich gewesen: Wann aber zu solcher Zeit Regen einfiel, sind
die Unterthanen verbunden, entweder mit Eggen, welche sie
des Endes allemahl auf dem Hof-Felde zur Hand haben
müssen, oder auch, wie es ihnen sonst wird aufgegeben wer-
den, mit den Pferden zu arbeiten. Würden auch

XI.

Nach vorkommenden Umständen auf einem Tage
vom jeglichen Hauswirth zween Handboten begehret, daß
sie entweder raden, zäumen, graben, Haackelwerke machen,
Dämme und Brücken repariren, Bäche und Teiche räu-
men, u. d. g. ausserordentliche Arbeit verrichten müßten:
So soll ihnen für solchen Handtag mit zween Boten Land-
üblich ein Spanntag gerechnet werden.

XII.

XII.

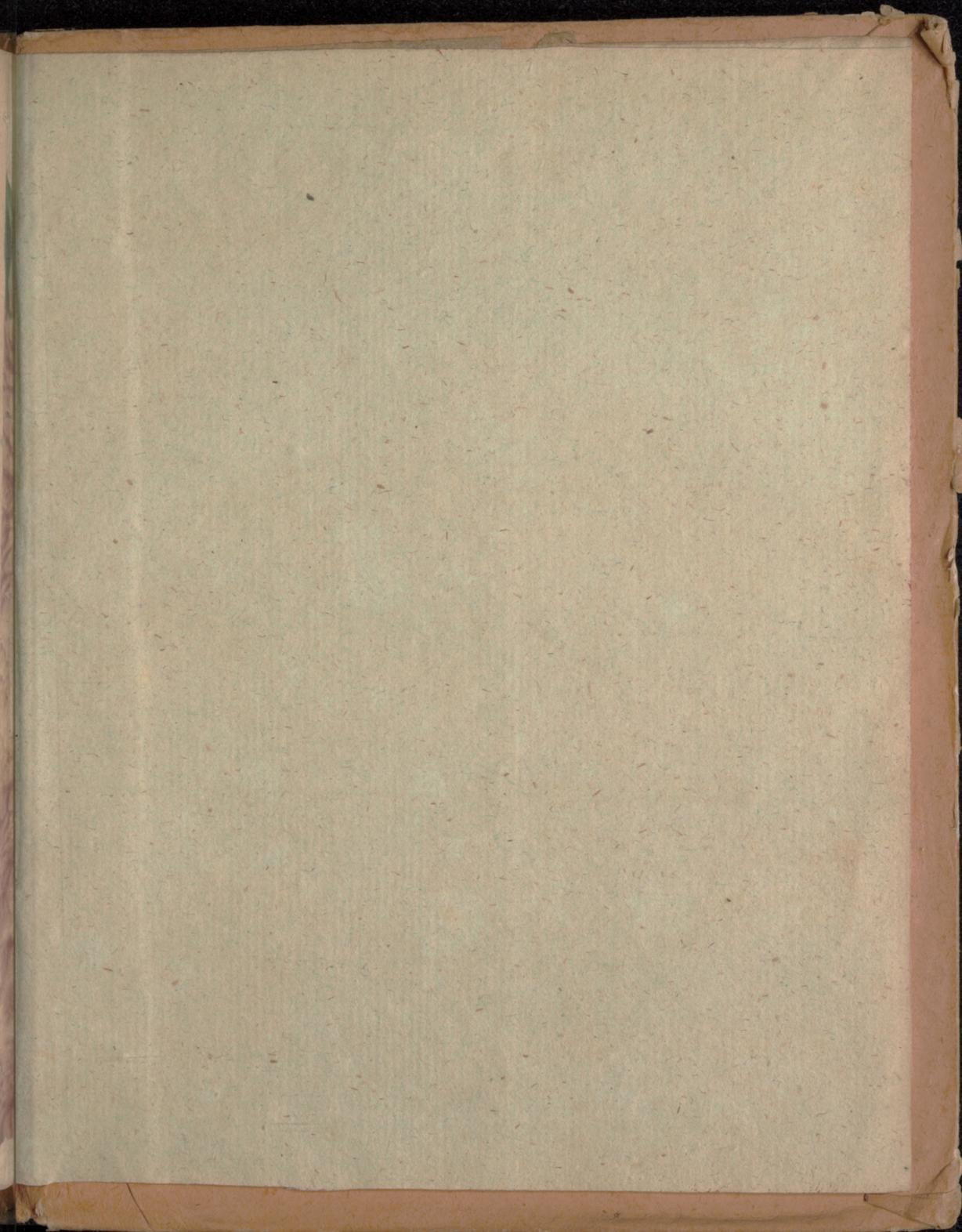
Wird in Ansehung der Korn-Fuhren festgesetzt, daß ein jeglicher Vollhüsener nicht mehr weite Reisen, als dem Pächter im Contract zugestanden sind, an kurzen Reisen auf 2 bis 3 Meilen aber, so viel der Pensionarius begehren wird, leisten, und allemahl an harten Korn, fünf und zwanzig Scheffel gestrichene Rostocker-Maasse, an Habern aber 2 Dromt 6 Schfl. laden; wohingegen der Pensionarius auf eine Reise von 8 Meilen 4 Spanntage, auf eine kurze Reise aber nach Proportion am Dienst abrechnen, und zu gute kommen lassen soll.

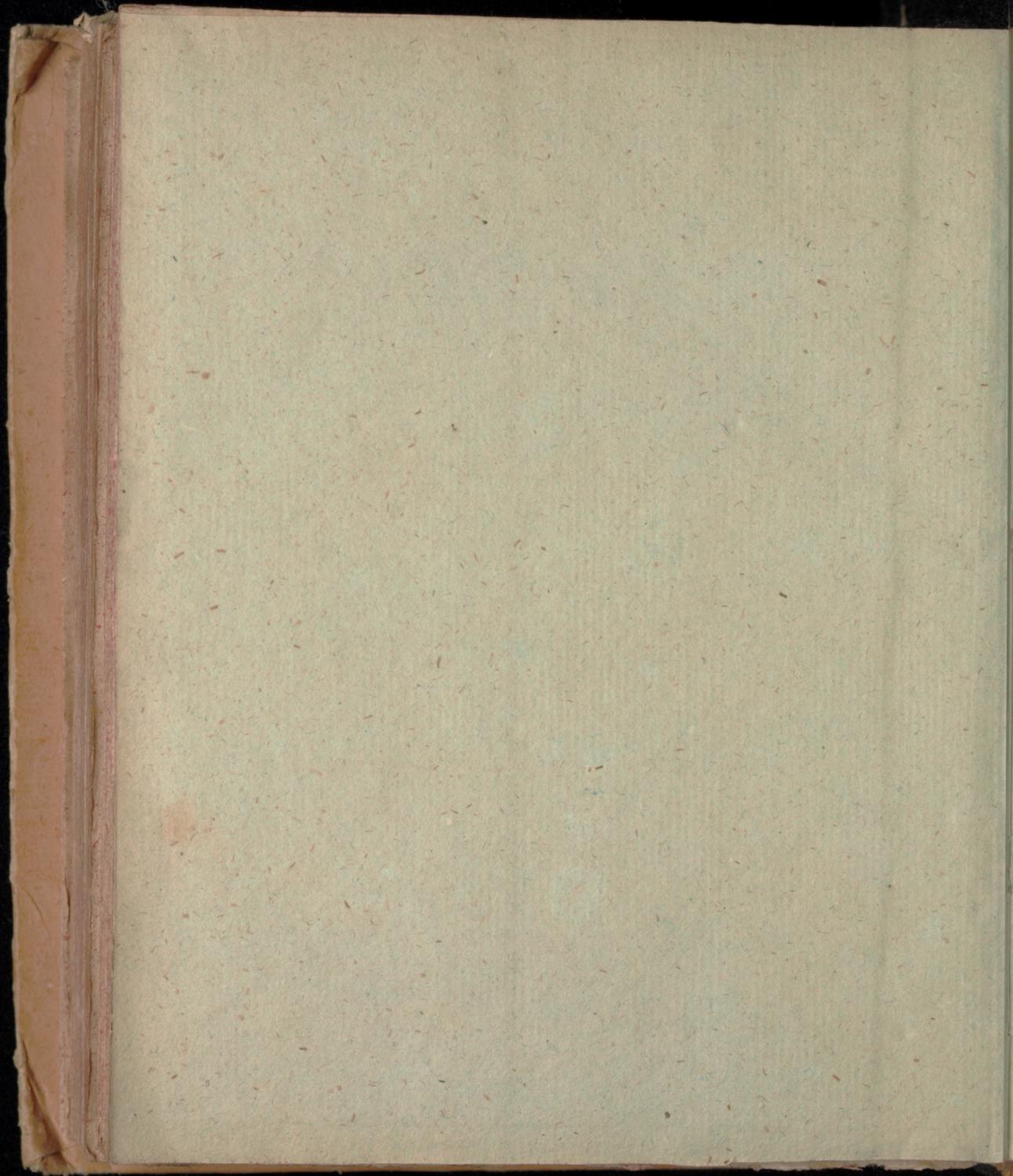
Das Einsacken geschieht auffer Hofedienst, und müssen die Unterthanen die nöthige Säcke mitbringen, wofür ihnen besonders ein Handtag gut gethan wird.

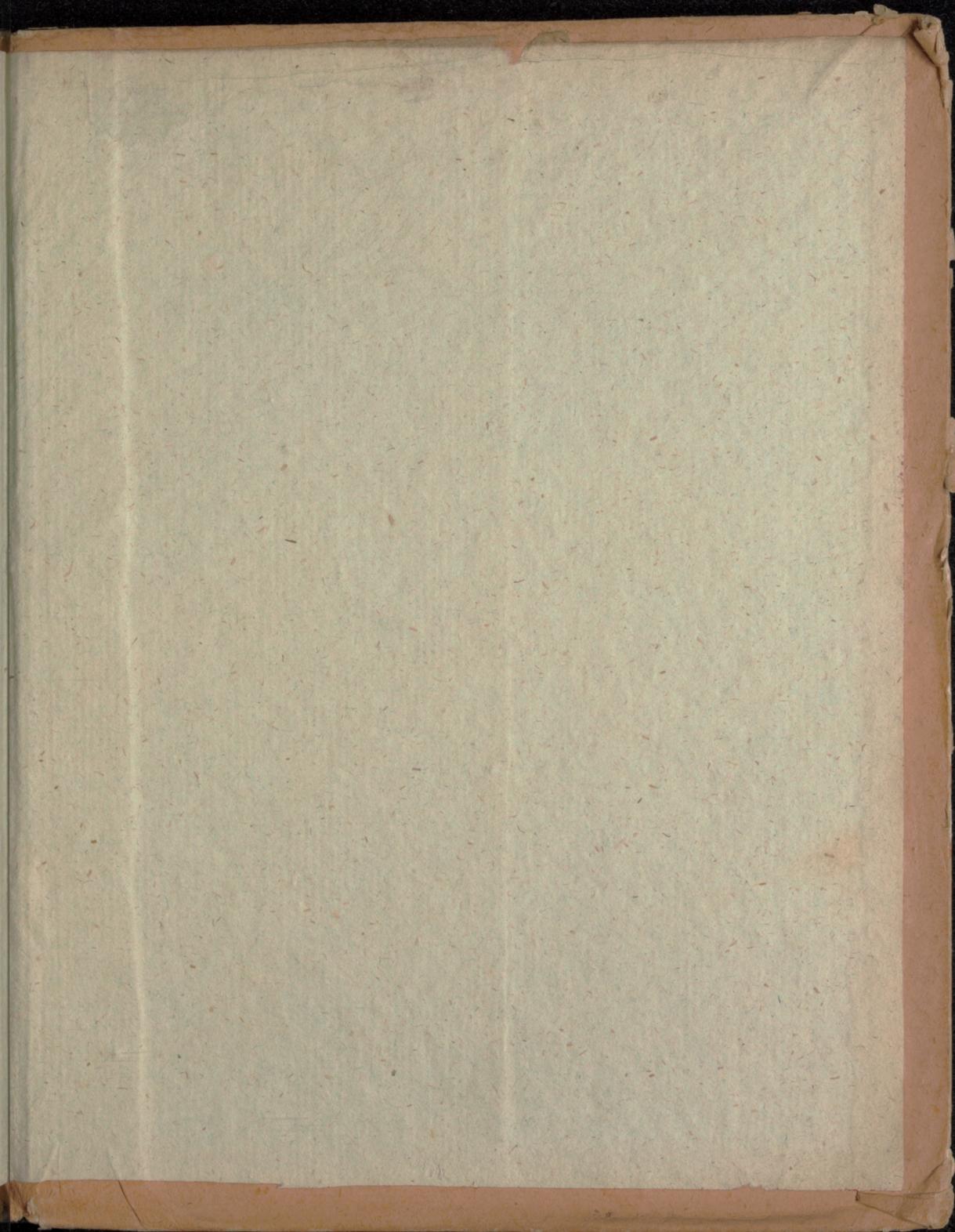
XIII.

Sollen Unsere Pächter nicht verbunden seyn, den Unterthanen auf ihre Hochzeiten, Begräbnissen und Kindtaufen, wie bisher verschiedentlich zum Mißbrauch geschehen ist, einige Frey-Tage von dem in Contract verschriebenen Dienst herzugeben. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 4. Jun. 1753.

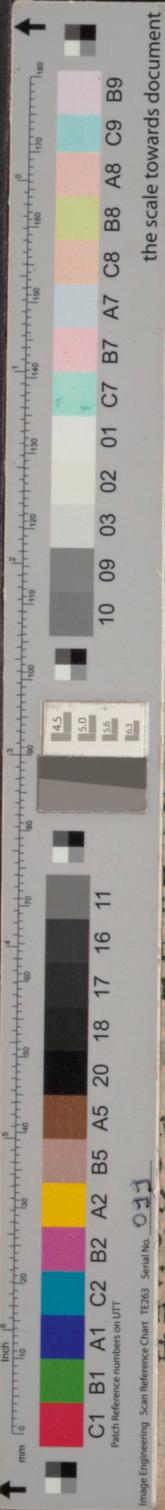
Christian Sudewig.











ein viertel Elle, die Breite ein ein viertel Elle
aber vier Balken, und jeder Balke acht
Endlich sollen auch die Haack und Pflug-
rigger Hauswirthlichen Grösse und Beschaf-
fen untauglich aber hierdurch gänzlich abge-
so viel

IX.

sondere das Wehen betrifft, müssen sämtliche
unterthanen schlechterdings den Hofineher fol-
alt, daß das Schwat allemahl sechs Fuß
der Stoppel, so kurz als immer möglich ge-

X.

sehung des Einfahrens in der Erndte bleibt
abey, wie es bisher an jeglichem Orte ge-
sen: Wann aber zu solcher Zeit Regen ein-
unterthanen verbunden, entweder mit Eggen,
ndes allemahl auf dem Hof-Felde zur Hand
oder auch, wie es ihnen sonst wird aufge-
mit den Pferden zu arbeiten. Würden auch

XI.

vorkommenden Umständen auf einem Tage
hauswirth zween Handboten begehret, daß
den, zäunen, graben, Haackelwerke machen,
rücken repariren, Bäche und Teiche räumen,
dentliche Arbeit verrichten müsten: So soll
n Handtag mit zween Boten Landüblich ein-
hnet werden,

XII.